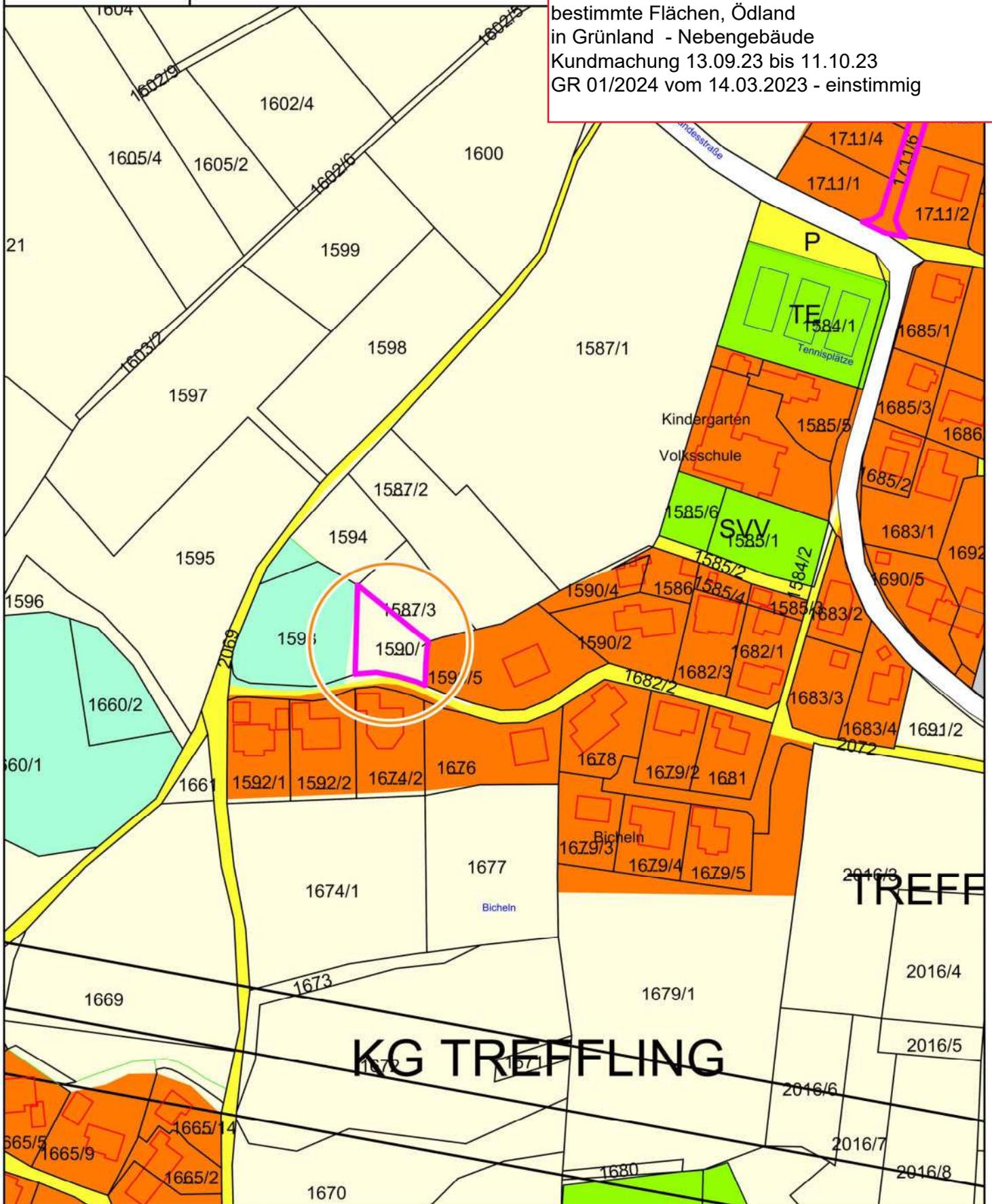




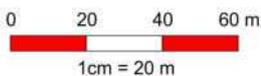
Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
Hauptplatz 1, 9871 Seeboden am Millstätter See
Tel: 04762/81255-0
Fax: 04762/82834
E-Mail: seeboden@ktn.gde.at

FWP 05/2023

Umwidmung des Grundstückes 1590/1
KG 73215 Treffling
Fläche von 682 m²,
von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft
bestimmte Flächen, Ödland
in Grünland - Nebengebäude
Kundmachung 13.09.23 bis 11.10.23
GR 01/2024 vom 14.03.2023 - einstimmig



Maßstab 1 : 2 000



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2023. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

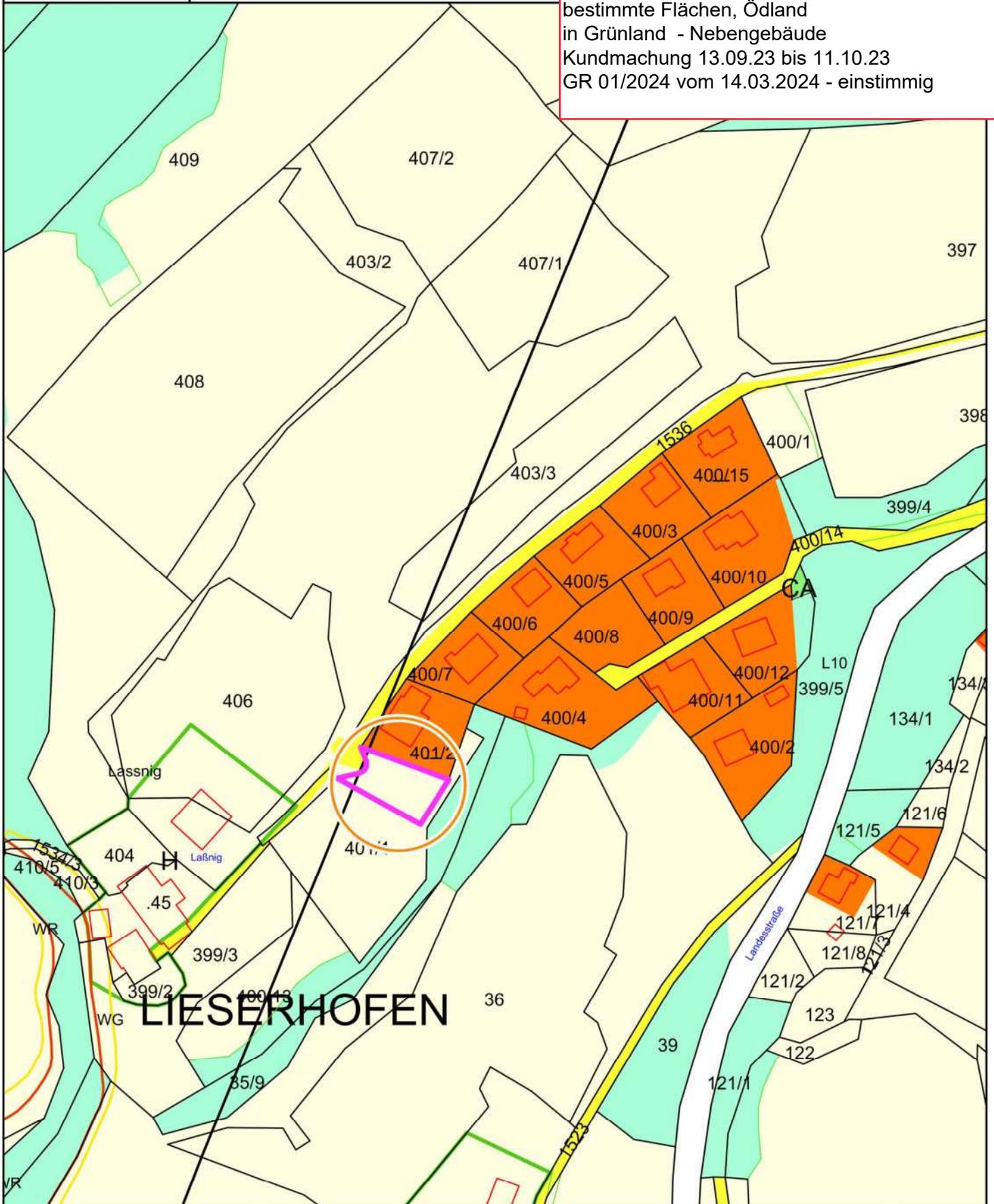




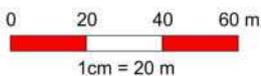
Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
Hauptplatz 1, 9871 Seeboden am Millstätter See
Tel: 04762/81255-0
Fax: 04762/82834
E-Mail: seeboden@ktn.gde.at

FWP 06/2023

Umwidmung des Grundstückes 401/1
KG 73218 Lieserhofen
Teilfläche von 590 m²,
von Grünland - für die Land- und -Forstwirtschaft
bestimmte Flächen, Ödland
in Grünland - Nebengebäude
Kundmachung 13.09.23 bis 11.10.23
GR 01/2024 vom 14.03.2024 - einstimmig



Maßstab 1 : 2 000



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2023. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.





Marktgemeinde
Seeboden am Millstätter See

Europastraße 8, 9524 Villach
Telefon: 04242 23323
E-Mail: office@l-w-k.at
www.l-w-k.at



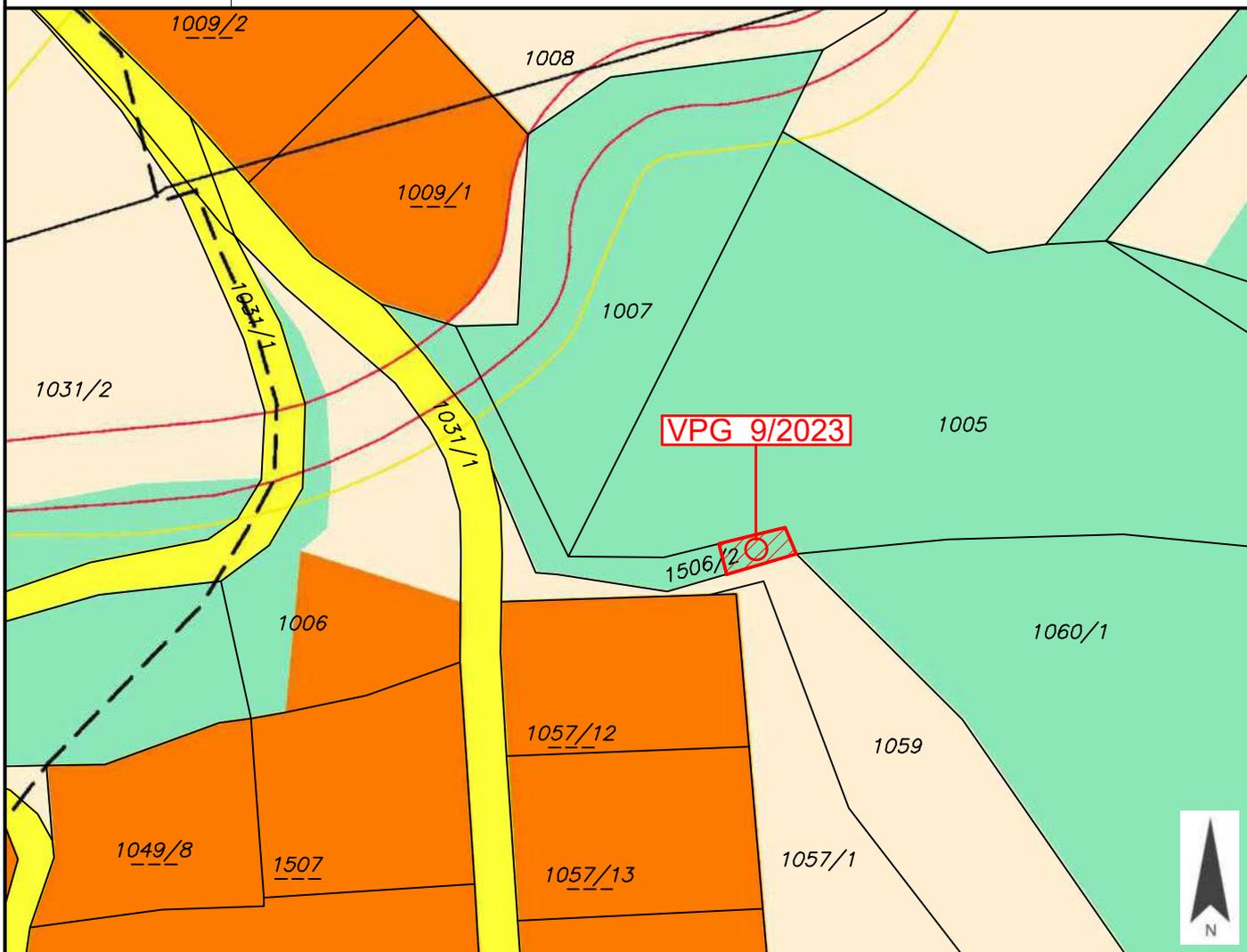
Art des Planes: Lageplan zum Umwidmungsantrag VPG-Nummer: 7/2023 Stand: 05.04.2023

Ergänzende
Informationen:

Grundstück Nr.: Teilfläche: 1506/2 (ca. 46 m²)

Katastralgemeinde: Seeboden (73212)

Maßstab: 1:1.000



Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmungsänderung in: Grünland - Bogenschießstätte

Flächenausmaß beschlossen: ca. 46 m² genehmigt: _____ m²

Kundmachung: vom 13.09.2023 bis 11.10.2023

Gemeinderatsbeschluss in der
Sitzung vom: 14.03.2024
Zahl: 01/2024

Genehmigt mit Bescheid vom:

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 - Standort, Raumordnung
und Energie, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	27.05.2024
Zahl	RO-111-16906/2024-5

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
Hauptplatz 1
9871 Seeboden



Auskünfte	Barbara Zuschnig
Telefon	050 536-35026
Fax	050 536-35000
E-Mail	abt15.post@ktn.gv.at
Seite	1 von 7

Betreff:
Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See - Flächenwidmungsplanänderungen 10a und
10b/2020 u.a.; Bescheid;

BESCHIED

Über Antrag der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 26. März 2024, ha. eingelangt am
27. März 2024, ergeht nachstehender

Spruch:

Der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 14. März
2024, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

- 10a/2022** eine Teilfläche von 545 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1135/11, KG Lieserhofen, in Grünland-Nebengebäude (§ 27 K-ROG 2021),
- 10b/2022** eine Teilfläche von 370 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1135/11, KG Lieserhofen, in Grünland-Carport (§ 27 K-ROG 2021),
- 5/2023** eine Fläche von 682 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1590/1, KG Treffling, in Grünland-Nebengebäude (§ 27 K-ROG 2021),
- 6/2023** eine Teilfläche von 590 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 401/1, KG Lieserhofen, in Grünland-Nebengebäude (§ 27 K-ROG 2021),
- 7/2023** eine Teilfläche von 46 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1506/2, KG Seeboden, in Grünland-Bogenschießstätte (§ 27 K-ROG 2021),
- 12/2023** eine Teilfläche von 110 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1466/1 und 1466/3, KG Treffling, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 27 K-ROG 2021)

festgelegt wurde, wird gemäß § 38 Abs. 6 i.V.m. § 39 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021, i.d.g.F., genehmigt.

Begründung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See hat in seiner Sitzung am 14. März 2024 beschlossen den Flächenwidmungsplan abzuändern. Mit Schreiben vom 26. März 2024, ha. eingelangt am 27. März 2024, hat die Marktgemeinde die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Beschlusses geltend gemacht.

Mit ha. Schreiben vom 9. April 2024, Zl. RO-111-16906/2024-3, wurde die Abteilung 15, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung ersucht, im Gegenstand ein raumordnungsfachliches Amtssachverständigen-Gutachten anher abzugeben.

In Entsprechung dieses Ersuchens teilte der raumordnungsfachliche Amtssachverständige der Abteilung 15, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung mit Stellungnahme vom 6. Mai 2024, Zl. RO-111-16906/2024-4, ha. eingelangt am 14. Mai 2024, der Aufsichtsbehörde nachstehendes mit:

„In Beantwortung Ihres Schreibens vom 09.04.2024 (Zahl: RO-111-16906/2024-3), betreffend die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See in seiner Sitzung am 14.03.2024 beschlossenen Flächenwidmungsplanänderungen 10ab/2022, 5 - 7/2023 und 12/2023, ergeht von Seiten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung folgende Stellungnahme:

Umwidmungsbegehren

10a/2022

Umwidmung einer Teilfläche von 545 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1135/11, KG Lieserhofen, in Grünland-Nebengebäude,

10b/2022

Umwidmung einer Teilfläche von 370 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1135/11, KG Lieserhofen, in Grünland-Carport

Die Vorprüfung zu dem ggst. Begehren hat wie folgt gelautet:

Stellvertretend für die Punkte 10a und 10b/2022 darf das Vorprüfungsergebnis 10a/2022 angeführt werden.

Vorprüfung - Gemeindedaten - Punkt 10a/2022

Stellungnahme Gemeinde:

Auf die Stellungnahme des Ortsplaners wird verwiesen.

Stellungnahme Ortsplaner:

Das gegenständliche Grundstück mit der Parzellenummer 1135/11 befindet sich am Rande einer Wohnsiedlung in der Katastralgemeinde Lieserhofen. Die nördliche Grundstücksgrenze verläuft zum Teil entlang des Loibenigwegs (allgemeine Verkehrsfläche), südlich besteht ein Wald.

Die nördlich anschließende Wohnsiedlung ist als Bauland - Wohngebiet gewidmet, der Loibenigweg als Verkehrsfläche. Die gegenständliche Parzelle ist als gesamtes als Wald ersichtlich gemacht. Die beantragte Widmungsfläche wird bereits seit mehreren Jahren vom nördlich angrenzenden Wohnhaus bzw. von deren Bewohnern als Gartenfläche samt Hühnerstall genutzt. Das Areal ist daher nicht mehr bestockt. Aufgrund der aktuellen Nutzung und des angrenzenden Waldrandes ist eine Stellungnahme in Bezug auf eine Nichtwaldfeststellung und der Niederwaldbewirtschaftung innerhalb eines Schutzstreifens in Abstimmung mit der Bezirksforstinspektion notwendig.

Beantragt wird eine Umwidmung der Fläche als Grünland - Nebengebäude. Geplant ist die Errichtung eines Lagegebäudes. Auf der westlich angrenzenden Teilfläche (10b/2022) ist ein Carport geplant. Nutzungseinschränkungen durch Schutz- oder Schongebiete sowie aufgrund von Gefahrenzonen sind für die gegenständliche Fläche nicht zu erkennen. Zu beachten ist jedoch der Waldschutzabstand Richtung Süden.

Laut dem Örtlichen Entwicklungskonzept befindet sich die gegenständliche Fläche außerhalb einer absoluten Siedlungsgrenze. Eine Siedlungserweiterung wird innerörtlich innerhalb der unverbauten Siedlungsbereiche angestrebt. Die Festlegung des spezifischen Grünlandes (Grünland - Nebengebäude und Grünland - Carport) bildet hier daher eine Richtigstellung des Bestandes und stellt gleichzeitig sicher, dass keine zusätzliche Bebauung mit Wohnnutzung geschehen kann. Die Errichtung von Gebäuden samt baulichen Anlagen, die der Ausübung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbstätigkeiten dienen, ist auf als spezifischen Grünland ausgewiesenen Flächen zulässig. Aus raumplanerischer Sicht ist daher die Umwidmung als Grünland-Nebengebäude bzw. Grünland-Carport kein Widerspruch zu den Zielsetzungen des OEK. Somit kann aus ortsplanerischer Sicht dem Umwidmungsantrag zugestimmt werden.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Vorprüfung - Fachliche Raumordnung - Punkt 10a/2022

Das ggst. Begehren ist im unmittelbaren Zusammenhang mit Punkt 10b/2022 (westlich angrenzend) zu sehen.

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners vollinhaltlich anschließen. Beabsichtigte Errichtung weiterer Nebengebäude bzw. teilweise Richtigstellung der vorhandenen Situation. Unmittelbare Nutzungszuordnung zum nördlich im Übergang der Erschließungsstraße befindlichen Wohnobjekt.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Zusammenfassende abschließende Stellungnahme

Dem ggst. Akt beiliegend ist eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau (positiv mit Auflagen).

D.h. abschließend und zusammenfassend kann somit von Seiten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung mitgeteilt werden, dass dem ggst. Begehren unter Zugrundelegung des prinzipiell positiven Vorprüfungsergebnisses sowie unter Zugrundelegung der beiliegenden Stellungnahmen/Unterlagen/Gutachten fachlich zugestimmt werden kann. Die in den einzelnen Stellungnahmen formulierten Auflagen/Empfehlungen usw. sind in den Folgeverfahren abzuklären/vorzuschreiben/durchzuführen/zu kontrollieren.

Raumplanerische Empfehlung: Fachliche Zustimmung zu den Umwidmungen

Umwidmungsbegehren

5/2023

Umwidmung einer Fläche von 682 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1590/1, KG Treffling, in Grünland-Nebengebäude

Die Vorprüfung zu dem ggst. Begehren hat wie folgt gelautet:

Vorprüfung - Gemeindedaten - Punkt 5/2023

Stellungnahme Gemeinde:

Für das Grundstück wurde bereits eine Bauland-Widmung - FWP 14/2021 - angeregt (Vorprüfungsergebnis positiv). Diese wurde vom Widmungswerber am 07.11.2022 zurückgezogen und mit der Widmungskategorie Grünland - Nebengebäude neu eingereicht, da für das hier geplante Gebäude (Unterstellmöglichkeit für Wohnwagen, Boot, Lagermöglichkeit) keine Wohnnutzung und kein Leitungsanschluss vorgesehen ist, und somit die Grünland-Widmung ausreichen würde. Bereisung ist bereits erfolgt.

Ergebnis: positiv

Vorprüfung - Fachliche Raumordnung - Punkt 5/2023

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Wie bereits seitens der Gemeinde erwähnt, wurde das ggst. Begehren bereits in Bauland-Wohngebiet (ursprünglich positiv beurteilt). Nunmehr ist lediglich die Errichtung von Nebengebäuden, d.h. eine spezifische Grünlandwidmung beabsichtigt. Kein Widerspruch zum ÖEK. Randbereich des vorhandenen Siedlungskörpers.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Zusammenfassende abschließende Stellungnahme

Dem ggst. Akt beiliegend ist eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau (kein Einwand).

D.h. abschließend und zusammenfassend kann somit von Seiten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung mitgeteilt werden, dass dem ggst. Begehren unter Zugrundelegung des prinzipiell positiven Vorprüfungsergebnisses sowie unter Zugrundelegung der beiliegenden Stellungnahmen/Unterlagen/Gutachten fachlich zugestimmt werden kann.

Raumplanerische Empfehlung: Fachliche Zustimmung zur Umwidmung

Umwidmungsbegehren**6/2023**

Umwidmung einer Teilfläche von 590 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 401/1, KG Lieserhofen, in Grünland-Nebengebäude

Die Vorprüfung zu dem ggst. Begehren hat wie folgt gelautet:

Vorprüfung - Gemeindedaten - Punkt 6/2023**Stellungnahme Gemeinde:**

Südlich anschließend an das Wohngebiet. Auf der Fläche soll eine Möglichkeit geschaffen werden, ein Gebäude zum Unterstand von Geräten und Lagermöglichkeiten zu schaffen. Aufgrund der Hanglage bietet sich hier die beste Möglichkeit in der Umgebung, noch ein Nebengebäude zu errichten. Bereisung ist bereits erfolgt.

Ergebnis: positiv

Vorprüfung - Fachliche Raumordnung - Punkt 6/2023

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. Beabsichtigt ist die Errichtung eines Nebengebäudes im unmittelbar räumlichen/nutzungsmäßig zuzuordnenden Verband. Kein Widerspruch zum ÖEK.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Zusammenfassende abschließende Stellungnahme

Dem ggst. Akt beiliegend ist eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau (kein Einwand).

D.h. abschließend und zusammenfassend kann somit von Seiten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung mitgeteilt werden, dass dem ggst. Begehren unter Zugrundelegung des prinzipiell positiven Vorprüfungsergebnisses sowie unter Zugrundelegung der beiliegenden Stellungnahmen/Unterlagen/Gutachten fachlich zugestimmt werden kann.

Raumplanerische Empfehlung: Fachliche Zustimmung zur Umwidmung

Umwidmungsbegehren

7/2023

Umwidmung einer Teilfläche von 46 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1506/2, KG Seeboden, in Grünland-Bogenschießstätte

Die Vorprüfung zu dem ggst. Begehren hat wie folgt gelautet:

Vorprüfung - Gemeindedaten - Punkt 7/2023

Stellungnahme Gemeinde:

Auf dem Gelände ist ein Sportbogenparcours (Holztiere im Wald) eingerichtet. Für die Verwahrung der Bögen und die Eintritte soll ein kleines Kassenhäuschen aus Holz im Starbereich des Parcours errichtet werden. Die Widmung wird nur für das Häuschen benötigt. Die Fläche grenzt direkt an den vorbeiführenden Feldweg an. Bereisung ist bereits erfolgt.

Ergebnis: positiv

Vorprüfung - Fachliche Raumordnung - Punkt 7/2023

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Das beabsichtigte "Häuschen" ist im unmittelbar räumlichen Verband weiterer Objekte/Wohnnutzung/Nebengebäude und landschaftlich/ortsbildmäßig uneingesehen.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Zusammenfassende abschließende Stellungnahme

Dem ggst. Akt beiliegend sind Stellungnahmen der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau vom 23.10.2023 (positiv mit Auflagen) und der Abteilung 8 - UAbt. NSCH - Naturschutz vom 26.03.2024 (positiv).

D.h. abschließend und zusammenfassend kann somit von Seiten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung mitgeteilt werden, dass dem ggst. Begehren unter Zugrundelegung des prinzipiell positiven Vorprüfungsergebnisses sowie unter Zugrundelegung der beiliegenden Stellungnahmen/Unterlagen/Gutachten fachlich zugestimmt werden kann. Die in den einzelnen Stellungnahmen formulierten Auflagen/Empfehlungen usw. sind in den Folgeverfahren abzuklären/vorzuschreiben/durchzuführen/zu kontrollieren.

Raumplanerische Empfehlung: Fachliche Zustimmung zur Umwidmung

Umwidmungsbegehren

12/2023

Umwidmung einer Teilfläche von 110 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1466/1 und 1466/3, KG Treffling, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle

Die Vorprüfung zu dem ggst. Begehren hat wie folgt gelautet:

Vorprüfung - Gemeindedaten - Punkt 12/2023

Stellungnahme Gemeinde:

Die Auszeichnung der Hofstelle entspricht im Flächenwidmungsplan nicht ganz dem Naturstand und soll daher bereinigt werden (Arrondierung). Auf die Bereisung wurde verzichtet.

Ergebnis: positiv

Vorprüfung - Fachliche Raumordnung - Punkt 12/2023

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Geringfügige Arrondierung der vorhandenen Hofstellennutzung bzw. Richtigstellung der vorhandenen Situation im unmittelbar räumlichen Verband. Unmittelbare Nutzungszuordnung.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Zusammenfassende abschließende Stellungnahme

Dem ggst. Akt beiliegend ist eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau (kein Einwand).

D.h. abschließend und zusammenfassend kann somit von Seiten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung mitgeteilt werden, dass dem ggst. Begehren unter Zugrundelegung des prinzipiell positiven Vorprüfungsergebnisses sowie unter Zugrundelegung der beiliegenden Stellungnahmen/Unterlagen/Gutachten fachlich zugestimmt werden kann.

Raumplanerische Empfehlung: Fachliche Zustimmung zur Umwidmung“

Gemäß § 38 Abs. 6 K-ROG 2021 bedarf der Flächenwidmungsplan – ausgenommen in den Fällen des § 40 – zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Der Bürgermeister hat den vom Gemeinderat beschlossenen Flächenwidmungsplan einschließlich der Erläuterungen, der eingelangten Stellungnahmen und der Niederschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates der Landesregierung zu übermitteln. Werden die Erläuterungen, die eingelangten Stellungnahmen oder die Niederschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates nicht übermittelt, ist nach § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen.

Gemäß § 39 Abs. 1 K-ROG 2021 gilt für das Verfahren bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes § 38 mit der Maßgabe, dass

1. Änderungen des Flächenwidmungsplanes – ausgenommen im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 40 – dürfen nach Tunlichkeit nur einmal jährlich erfolgen, wenn nicht zwingende öffentliche Interessen vorliegen, und
2. die Genehmigung auch zu versagen ist, wenn die Voraussetzungen nach § 34 nicht gegeben sind.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. hat die Gemeinde vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in einem Vorprüfungsverfahren entweder eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen, ob der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes fachliche Gründe der Raumordnung entgegenstehen, oder der Landesregierung ein raumordnungsfachliches Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen, welches bescheinigt, dass der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes keine raumordnungsfachlichen Gründe entgegenstehen.

Sonstige, noch nicht in diesem Verfahren abgeklärte, infrastrukturelle, technische und naturräumliche Fragen sind in den noch durchzuführenden Folgeverfahren abzuklären.

Aufgrund dieses Sachverhaltes war unter Bedacht auf die zitierte Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann-Stellvertreter:
Martin Gruber

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Auszug aus der Niederschrift
der Sitzung Nr. 01/2024
des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See

Datum: Donnerstag, 14. März 2024
Dauer: **18:30 bis 21:10 Uhr**
Ort: Kulturhaus Seeboden – Kleiner Saal

Anwesend:	Bgm. Schäfauer Thomas	Vorsitzender
	1. Vbgm. Bodner Ino	
	2. Vbgm. Ing. Kapeller Hans	
	GR Czubacha Anton	
	GR-Ersatzm. Koch Georg	Ersatz für GR Egger Markus
	GR ⁱⁿ Eichholzer Carolin	
	GR Goja Philipp	
	GV Grasser Thomas	
	GV Grechenig Roman	
	GR ⁱⁿ Grießler Evelyn	
	GR Gruber Horst	
	GR-Ersatzm. Hofmann Horst	Ersatz für GR DI Jeßner Dominik
	GR Ing. Koch Franz	
	GR ⁱⁿ -Ersatzm. Eichholzer Doris	Ersatz für GR Lax Christian
	GR Moser Bernd	
	GR-Ersatzm. Unterlerchner Hans	Ersatz für GV ⁱⁿ Preiml Vanessa
	GR Ing. Pucher Christopher, MSc	
	GR Mag. Russek Bernhard	
	GR Sachs-Ortner Martin	
	GR Sachs-Ortner Wolfgang	
	GR-Ersatzm. Robin Werner	Ersatz für GR Stranig Bernd
	GR Tölderer Roland	
	GR Ing. Tölderer Wolfgang	
	GR Mag. Unterdorfer-Morgenstern Markus	
	GR Wandling Herwig	
	GR ⁱⁿ DI Wiedl Melanie	
	GV Zwischenberger Horst	
entschuldigt:	GR Lax Christian	Terminkollision
	GV ⁱⁿ Preiml Vanessa	Terminkollision
	GR Stranig Bernd	Krank
	GR DI Jeßner Dominik	Terminkollision
	GR Egger Markus	Terminkollision
beratend:	BAL ⁱⁿ Mag. ^a Kammersberger Astrid	
	AT Ing. Steiner Johann	
	DI DI (FH) Frohnwieser Mario	
	FV ⁱⁿ Kuttin Susanne	

Schriftführerin: Altersberger Cordula
Amtsleiter: Mag. (FH) Possegger Josef

Die heutige Sitzung wurde mit Einladungsschreiben vom 07.03.2024 unter Bekanntgabe des Datums, des Beginns, des Ortes sowie nachfolgender Tagesordnung mittels E-Mail an die von den GR-Mitgliedern bekannt gegebenen Adressen einberufen. Die Sendebestätigungen liegen vor.

Tagesordnung:

01. Eröffnung – Begrüßung
02. Beschlussfähigkeit
03. Niederschriftfertiger – Bestellung
04. Tagesordnung – Genehmigung

--

12. FWP – Anregungen 2021 bis 2023 – Beschluss

--

Die Einladung mit den Tagesordnungspunkten wurde in der Zeit vom 07.03.2024 bis 14.03.2024 an der Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See kundgemacht. In der Einladung wurde darauf hingewiesen, dass vor Eingang in die Tagesordnung eine Fragestunde abgehalten wird.

Im Gemeindeamt sind keine Anfragen für die Fragestunde eingelangt. Daher kann diese entfallen.

Tagesordnung

01. Eröffnung – Begrüßung

Herr Bürgermeister Schäfauer als Vorsitzender begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

02. Beschlussfähigkeit

Herr Christian Lax ist heute zur Sitzung terminlich verhindert und wird von Frau Doris Eichholzer vertreten. Frau Doris Eichholzer wird heute angelobt. Der Bürgermeister ersucht daher die Mitglieder des Gemeinderates und alle im Sitzungsraum Anwesenden sich zu erheben und führt die Angelobung durch. Er verliest die Angelobungsformel, die wie folgt lautet:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

Frau Doris Eichholzer legt mit den Worten „Ich gelobe“ das vorher verlesene Gelöbnis in die Hand des Bürgermeisters ab.

Herr Bürgermeister Schäfauer stellt die Beschlussfähigkeit fest.

03. Niederschriftfertiger – Bestellung

Antrag Bgm. Schäfauer:

Zu Fertigmachen der heutigen Niederschrift und Stimmzählern werden GR Moser Bernd und GR Mag. Bernhard Russek bestellt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

04. Tagesordnung – Genehmigung

Antrag Bgm. Schäfauer:

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt und beschlossen.

TOP 09. VO Parkgebühren wird zur nochmaligen Vorberatung im Finanzausschuss und Gemeindevorstand abgesetzt.

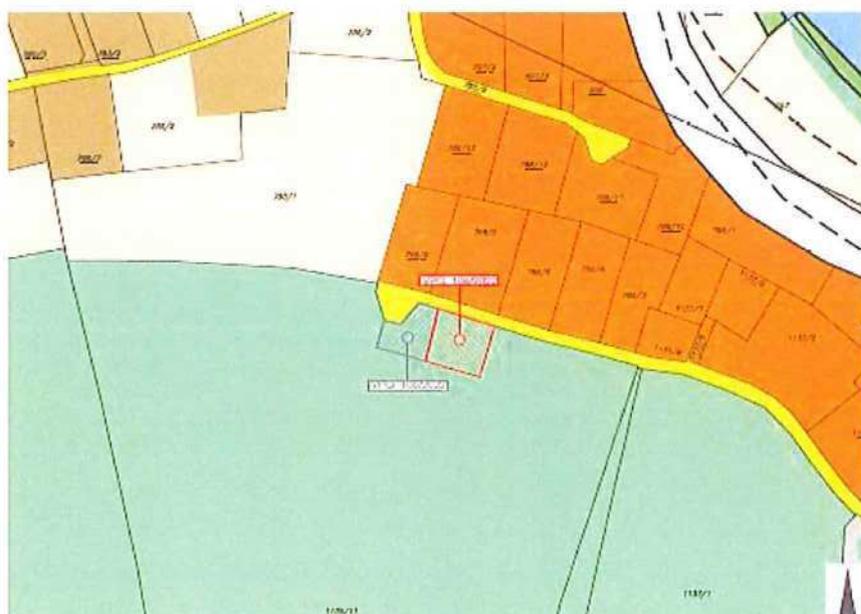
TOP 17. TBP „Am Rain“ – Beschluss wird auf Grund noch zu behandelnder Einwendungen abgesetzt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

--

12.05. FWP 10/22 – Grdst. 1135/11-T KG 73218 – Beschluss

- FWP 10a/22 – in Grünland – Nebengebäude
- FWP 10b/22 – in Grünland – Carport



Antrag I des Bauausschusses und Gemeindevorstandes durch GV Grasser:

Der Umwidmung einer Teilfläche von 545 m² des Grundstückes 1135/11-T, KG 73218 Lieserhofen, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Grünland – Nebengebäude wird zugestimmt.

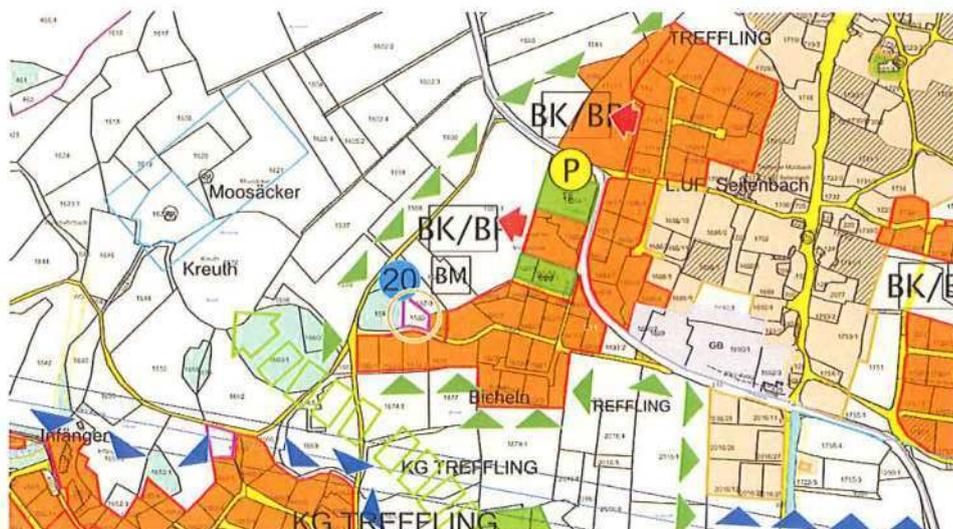
Abstimmung I: Antrag einstimmig angenommen

Antrag II des Bauausschusses und Gemeindevorstandes durch GV Grasser:

Der Umwidmung einer Teilfläche von 370 m² des Grundstückes 1135/11-T, KG 73218 Lieserhofen, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Grünland – Carport wird zugestimmt.

Abstimmung II: Antrag einstimmig angenommen

12.06. FWP 05/23 – Grdst. 1590/1 KG 73215 in Grünland – Nebengebäude – Beschluss



Antrag des Bauausschusses und Gemeindevorstandes durch GV Grasser:

Der Umwidmung einer Fläche von 682 m² des Grundstückes 1590/1, KG 73215 Treffling, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Grünland – Nebengebäude wird zugestimmt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

12.07. FWP 06/23 – Grdst. 401/1-T KG 73218 in Grünland – Nebengebäude – Beschluss

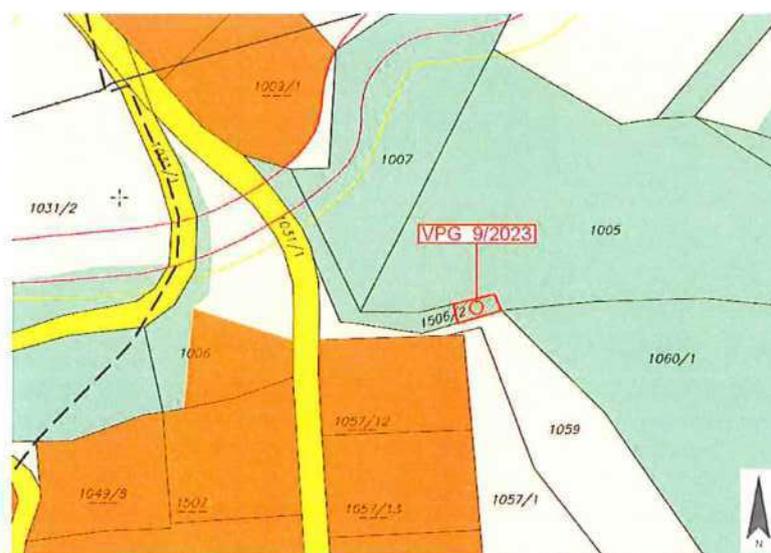


Antrag des Bauausschusses und Gemeindevorstandes durch GV Grasser:

Der Umwidmung einer Teilfläche von 590 m² des Grundstückes 401/1-T, KG 73218 Lieserhofen, von Grünland – für die Land- und -Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Grünland – Nebengebäude wird zugestimmt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

12.08. FWP 07/23 – Grdst. 1506/2-T KG 73212 in Grünland – Bogenschießstätte – Beschluss



Antrag des Bauausschusses und Gemeindevorstandes durch GV Grasser:

Der Umwidmung einer Teilfläche von 46 m² des Grundstückes 1506/2-T, KG 73212 Seeboden, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Grünland – Bogenschießstätte wird zugestimmt.

Abstimmung: Antrag 26 : 1 angenommen
(Gegenstimme GR-Ersatzm. Unterlerchner Hans)

**12.09. FWP 12/23 – Grdst. 1466/1-T, 1466/3-T KG 73215 in Grünland – Hofstelle –
Beschluss**



Antrag des Bauausschusses und Gemeindevorstandes durch GV Grasser:

Der Umwidmung einer Teilfläche von 110 m², der Grundstücke 1466/1-T und 1466/3-T, KG 73215 Treffling, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Grünland – Hofstelle wird zugestimmt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

F. d. R. d. A.



Handwritten signature in blue ink.